

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KG 4/10 B

L 14 KG 10/09 (Bayerisches LSG)
S 9 KG 36/08 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. August 2010 Prozesskostenhilfe zu gewähren,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger selbst hat mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 10.9.2010 Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 10.8.2010 eingelegt und sinngemäß auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren beantragt. Dieses Schreiben ist beim BSG am 13.9.2010 eingegangen.
- 2 Mit der genannten Entscheidung hat das LSG den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren L 14 KG 10/09 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, abgelehnt.
- 3 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 10.8.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Rechtsmittel können beim BSG wirksam nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

